



## Kommunales Wohnbauförderprogramm der Stadt Pfullendorf

Die Stadt Pfullendorf fördert den Bau von Eigenheimen für Familien mit unterem und mittlerem Einkommen.

Ziel der städtischen Förderung ist es, diesen Familien die Anschaffung von Wohneigentum zu ermöglichen.

### 1. Geförderter Personenkreis

Gefördert werden Familien ab einem im Haushalt lebenden Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG. Für auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende gilt dies entsprechend. Der Antragsteller und der Ehegatte können den städtischen Zuschuss nur einmal in Anspruch nehmen.

### 2. Förderfähige Vorhaben

Die Förderung gilt für die Gesamtgemeinde Pfullendorf (Kernstadt mit Ortsteile) zum **Erwerb eines städtischen/spitällischen Bauplatzes**. Bei Erwerb eines Miteigentumsanteils wird der Zuschuss anteilig gewährt.

### 3. Einkommensgrenze

Die Förderung wird bis zu einem Haushaltsbruttoeinkommen in Höhe von 90.000,- Euro pro Jahr gewährt.

### 4. Art und Höhe der Förderung

Die Stadt Pfullendorf gewährt pro im Haushalt lebenden Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG einen Zuschuss in Höhe von **5.000,- Euro**. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Kinderzahl ist das Datum des notariellen Kaufvertrages. Die maximale Förderung beträgt 50 % des Nettokaufpreises. Der Zuschuss wird mit der Kaufpreisforderung aufgerechnet.

## 5. Sonstige Bedingungen

- a) Das Wohngebäude ist innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss bzw. Bereitstellung der Roherschließungsleistungen bezugsreif fertigzustellen.
- b) Der Zuschuss ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt Pfullendorf zurückzuzahlen, wenn die Baumaßnahme nicht fristgerecht zu Ende geführt oder das Objekt innerhalb von 10 Jahren ab Kaufvertragsdatum verkauft oder der Zwangsverwaltung unterworfen wird oder mindestens ein Familienmitglied nicht mind. 10 Jahre mit Hauptwohnsitz im erstellten Gebäude wohnt.
- c) Hinsichtlich der Begriffsdefinition „auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften“ wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.11.1992 verwiesen, wonach neben der bloßen Wohngemeinschaft eine gegenseitige Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft dieser Personen vorliegen muss.
- d) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landeswohnungsbauprogramms und des WoFG analog.
- e) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Wohnungsbauförderprogramm ist am **01. Mai 2005** in Kraft getreten und wird bis zum **30.04.2019** verlängert.

Stadt Pfullendorf